
2706. Kantonschemiker. Die Sanitätsdirektion legt den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschlusse betr. die Erstellung eines Gebäudes für die Laboratorien des Kantonschemikers vor. Derselbe wird als Antrag an den Kantonsrat angenommen und die Weisung genehmigt. Die Vorlage wird dem Kantonsratspräsidenten mit folgendem Schreiben zugeleitet:

Der Regierungsrat beehrt sich, Ihnen zu Handen des h. Kantonsrates einen Beschlusseentwurf betr. die Erstellung eines Gebäudes für die Laboratorien des Kantonschemikers vorzulegen mit dem Ersuchen, denselben beförderlich an die tit. Staatsrechnungsprüfungskommission zu überweisen, damit dieser Gegenstand in der nächstkommenden Sitzung des h. Kantonsrates materiell behandelt werden kann.
